

ZH_OBERGERICHT LZ110005 vom 5. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ110005

FR: ZH_OBERGERICHT LZ110005 du 5 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LZ110005 del 5 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 18. September 2011 erhob der Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) eine Klage auf die Bezahlung von Mündigenunterhalt gegen seinen Vater, den Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner (fortan Beklagter), wobei er zugleich ein Massnahmebegehren auf vorsorgliche Leistung von Unterhaltsbeiträgen sowie ein vorsorgliches Auskunftsbegehren einreichte (Urk. 5/1). Mit Verfügung (recte: Urteil und Verfügung) vom 30. November 2011 erliess das Einzelgericht im ordentlichen Verfah-

- 6 - ren (recte: im vereinfachten Verfahren) den eingangs wiedergegebenen Ent-

E. 2

scheid. Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger innert Frist gemäss Rechtsmittelbelehrung mit Eingabe vom 11. Dezember 2011 Beschwerde, wobei er die eingangs wiedergegebenen Anträge stellte (Urk. 1). Mit Verfügung vom 23. Dezember 2011 wurde der Beschwerde mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 4 die auf-schiebende Wirkung erteilt (Urk. 15/6).

E. 3

Mit Verfügung vom 30. Januar 2012 wurde den Parteien mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Abweisung der vorsorglichen Massnahmen einzig die Berufung das zulässige Rechtsmittel sei, weshalb zusätzlich zum Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung das vorliegende separate Berufungsverfahren angelegt und die Beschwerdeschrift auch als Berufungsschrift entgegen genommen worden sei (Urk. 9 S. 2). Sodann wurde dem Beklagten Frist zur Berufungs- (Urk. 9 S. 2) und zur Beschwerdeantwort (Urk. 15/10) angesetzt.

E. 4

Hauptstreitpunkt bildet im vorliegenden Massnahmenverfahren demnach die Frage, ob es sich bei der vom Kläger gewählten Ausbildung, nämlich

- 10 - dem Studium am D._____ College in ... sowie dessen Fortsetzung an der F._____ University zum Bachelor of Arts Degree um die Fortführung einer angemessenen Erstausbildung oder um eine von den Eltern nicht zu finanzierende Weiter- oder Zweitausbildung handelt. 5.1. Gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB sind die Eltern verpflichtet, über die Mündigkeit hinaus für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, sofern es zu jenem Zeitpunkt noch keine angemessene Ausbildung hat. Voraussetzung dafür ist, dass dies den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar ist. Die Unterhaltspflicht dauert solange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Der Mündigenunterhalt steht in engem Zusammenhang mit der Erziehungspflicht. Gemäss Art. 302 Abs. 2 ZGB umfasst diese insbesondere auch, dem Kind eine seinen Fähigkeiten

und Neigungen entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Die Eltern haben im Rahmen eines allfälligen Mündigenunterhalts eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Diese ist dann abgeschlossen, wenn das geplante Ausbildungsziel erreicht ist. Der Abschluss der Ausbildung bedeutet im Regelfall Übernahme der Selbstverantwortung für das weitere und lebenslange Bemühen um Weiterbildung. Ist das Kind bereits ins Erwerbsleben eingetreten, dürfte die Vermutung eher für eine vom Berufstätigen selbst zu finanzierende Weiterbildung oder einen Berufswechsel sprechen, ausser die Erwerbstätigkeit habe vorab Praktikumscharakter gehabt. Zwar besteht nach Mündigkeit kein elterliches Bestimmungsrecht mehr, weiterhin aber besteht die Pflicht zum Zusammenwirken, besteht doch lediglich die Pflicht, Ausbildungspläne zu finanzieren, nicht jedoch Ausbildungsträume (Breitschmid, a.a.O., N 12f. zu Art. 277 ZGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Ausbildung einem zumindest in den Grundzügen bereits vor der Mündigkeit angelegten Lebensplan entsprechen. Die Ausbildung muss es dem Kind erlauben, seine vollen Fähigkeiten zum Erlangen der finanziellen Unabhängigkeit zu nutzen. Auch ein Lehrabschluss ist nicht immer eine angemessene Ausbildung, namentlich dann nicht, wenn im Rahmen eines Ausbildungskonzepts zusätzliche Ausbildung erforderlich

- 11 - ist, die nicht selbst finanziert werden kann (BGer 5C.249/2006, Urteil vom 8. Dezember 2006). 5.2. Gestützt auf Art. 303 Abs. 1 ZPO kann der Beklagte - sofern das Kindesverhältnis feststeht - verpflichtet werden, an den Unterhalt des Kindes vorläufig angemessene Beiträge zu zahlen. Dabei muss die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der verlangten Massnahme haben, welches in der Regel zu bejahen sein wird, wenn der Beklagte von sich aus den vom Kläger als angemessen erachteten Unterhalt nicht, nicht vollständig oder nicht regelmässig und pünktlich leistet (Daniel Steck, BSK ZPO, Basel 2010, N 17 zu Art. 303 ZPO). Diese vorsorglichen Massnahmen verpflichten den beklagten Elternteil zur vorzeitigen Erbringung der in der Sache selber eingeklagten Leistung. Das Gericht hat daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB gegeben sind, wobei die Hauptsachenprognose positiv ausfallen muss (BGer 5P.184/2005 E.3.2., Steck, a.a.O., N 17 zu Art. 303 ZPO). Das Hauptbegehren muss damit begründet erscheinen, mithin der Unterhaltsanspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten sowohl bezüglich der Unterhaltspflicht an sich als auch hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsanspruchs glaubhaft gemacht sein (Peter Breitschmid, BSK ZGB I, Basel 2006, N 5 zu Art. 281 ZGB, BGE 117 II 127 E. 3c, BGer 5P.184/2005, E 1.3.). 5.3. Gestützt auf diese Erwägungen erhellt, dass nicht alle Wünsche, welche ein volljähriges Kind hinsichtlich seiner (weiteren) Ausbildung äussert, von den Eltern finanziert werden müssen. Vielmehr besteht eine Wechselwirkung zwischen den Wünschen des Kindes, den aus seiner Sicht optimalen Ausbildungsweg verwirklichen zu können und den Interessen der Eltern, nach der Mündigkeit von ihren Erziehungsobliegenheiten und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kind entlastet zu werden. Das Kind hat somit bei der Planung seiner (weiteren) Ausbildung auf berechnete Interessen der Eltern Rücksicht zu nehmen. In diese Interessenabwägung ist auch miteinzubeziehen, dass das schweizerische Bildungssystem noch nie derart durchlässig war wie heute: Es gibt in der Zwischenzeit nicht mehr nur die Berufslehre oder die klassische akademische Laufbahn über Maturität und Hochschulstudium, sondern zahlreiche Möglichkeiten wie

- 12 - zum Beispiel die Berufsmatura und anschliessendes Studium an einer Fachhochschule. 6.1. Der Kläger verweist auf das Urteil des Bundesgerichts 5C.249/2006, welches

festhält, dass eine abgeschlossene Berufslehre nicht immer eine angemessene Erstausbildung darstelle, und macht geltend, es spiele keine Rolle, ob das Kind schon eine zeitlang erwerbstätig gewesen sei oder nicht (Urk. 1 S. 6). In jenem Fall war die Sachlage indes wesentlich anders als im vorliegenden: Dort hatte ein junger Erwachsener die Handelsmittelschule absolviert und nach einem einjährigen Berufspraktikum bei einer Treuhandgesellschaft die kaufmännische Berufsmatura erlangt und wollte im Anschluss daran ein Wirtschaftsstudium an einer Fachhochschule absolvieren. Diesbezüglich führte das Bundesgericht aus, dass es allgemein bekannt sein dürfte, dass es gerade für Jugendliche ohne Lehrabschluss ausserordentlich schwierig sei, überhaupt eine Arbeit zu finden, geschweige denn eine, welche ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten entspreche. Der Abschluss der Handelsmittelschule sowie die Absolvierung eines einjährigen Praktikums und die anschliessend bestandene Berufsmatura bilde eben gerade keinen Ausbildungsabschluss, sondern sei lediglich die erforderliche Grundlage für eine weiterführende Ausbildung (BGer. Urteil 5C.249/2006 E. 3.2.3., in Bestätigung von BGE 117 II 127 E. 3b). Mit Bezug auf den Kläger ist dagegen festzuhalten, dass dieser eine kaufmännische Lehre bei einer Grossbank abgeschlossen hat, welche es ihm grundsätzlich erlaubt, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten, auch wenn sich das (Einstiegs-)Lohnniveau auf tieferer Ebene bewegen dürfte als nach dem Abschluss eines (Bachelor-)Studiums. 6.2. Zwar behauptet der Kläger, er habe bereits 2004 nach seiner Ankunft in der Schweiz mit dem Beklagten sein Ziel, in den E._____ zu studieren, besprochen (Urk. 5/1 S. 7), und macht damit geltend, es handle sich bei seinem nun beschrittenen Ausbildungsweg um einen bereits während der Unmündigkeit beschlossenen Ausbildungsplan. Gegen einen solchen langfristig angelegten Ausbildungsplan spricht indes, dass der Kläger während der Lehre nicht die Berufsmaturität absolvierte und solches offenbar auch nie ein Thema war, jedenfalls werden diesbezüglich keine Behauptungen aufgestellt. Auch wenn der vom Klä-

- 13 - ger während seiner bisherigen Ausbildungszeit geleistete Einsatz zweifelsohne vorbildlich ist, hätte er wohl versucht, während der Lehre die Berufsmaturität zu erlangen, wenn er schon lange konkret das Ziel eines Studiums ins Auge gefasst hätte. Immerhin führt er selber aus, dass es angesichts der fehlenden Berufsmaturität eine besondere Leistung sei, dass er zum Studium an der F._____ University zugelassen worden sei (Urk. 1 S. 8). 6.3. Hinzu kommt, dass schweizerische Grossbanken bekanntlich grosszügige interne und externe Aus- und Weiterbildungsprogramme sowohl für Lehr- als auch für Studienabgänger anbieten. So ergibt sich aus der Homepage der G._____, dass sie ihren kaufmännischen Angestellten die Möglichkeit bieten, nach der Lehre ihre berufliche Karriere voranzutreiben, indem zum Beispiel bei Bedarf die Berufsmaturität nachgeholt und berufsbegleitend ein Studium an der Fachhochschule absolviert werden kann (<https://www...>). Auch wenn der Wunsch des Klägers, fortan wieder in den E._____ zu leben, durchaus verständlich und nachvollziehbar ist - immerhin kommt seine Mutter von dort und hat er einen grossen Teil seines Lebens dort verbracht - ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Kläger angesichts seiner Pflicht, auch auf die Interessen seiner Eltern und vorliegend insbesondere des Beklagten Rücksicht zu nehmen, nicht zumutbar sein soll, eine allfällige weitere Ausbildung berufsbegleitend in der Schweiz zu absolvieren. Für diese Variante spricht ferner auch die oben erwähnte Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems. 6.4. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Kläger aus dem damaligen Entschluss seiner Mutter, mit den beiden Kindern in die Schweiz zu übersiedeln, um ihnen hier eine Grundausbildung zu ermöglichen, und ihrem Versprechen, bei guten Leistungen

dürften sie hernach ein Studium in den E. _____ absolvieren (Urk. 5/1 S. 6), mit Bezug auf seine Unterhaltsklage gegen den Beklagten nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Vielmehr hat er als Erwachsener nun die Konsequenzen dieser Entscheidung zu tragen und - sofern es seine eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht erlauben, ein Studium in den E. _____ selber zu finanzieren - sich einen anderen Weg zu seinem Ziel zu suchen.

- 14 -

E. 7

Die Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil, welcher die Ausbildung finanzieren soll, ist sodann nicht bereits im Hinblick auf die Beurteilung, ob es sich beim vom Kläger begonnenen Studium um eine Weiterführung der in der Schweiz begonnenen Erstausbildung handelt, von Bedeutung, sondern erst bei der Frage, ob eine allfällige Ausbildungsfinanzierung zumutbar sei. Insofern ist auf die diesbezüglichen Vorbringen des Klägers (Urk. 1 S. 7 und Urk. 5/1 S. 4 und 7) nicht näher einzugehen.

E. 8

Insgesamt ist vorliegend im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung davon auszugehen, dass es sich bei der vom Kläger abgeschlossenen Banklehre um eine angemessene Erstausbildung handelt. Die Aussichten auf einen Erfolg mit seiner Klage sind daher als gering einzuschätzen, weshalb das klägerische Begehren um Anordnung vorsorglicher Unterhaltsleistungen abzuweisen ist.

E. 9

Angesichts des Umstands, dass im heutigen Zeitpunkt im Rahmen einer summarischen Prüfung davon auszugehen ist, dass es sich bei der vom Kläger ins Auge gefassten bzw. begonnenen Ausbildung nicht um eine angemessene Erstausbildung handelt, ist auch sein vorsorgliches Auskunftsbegehren hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Beklagten abzuweisen. Die finanziellen Verhältnisse des Beklagten sind erst massgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit zur Leistung von Mündigenunterhalt, welche - wie bereits oben ausgeführt - erst dann zu prüfen wäre, wenn es um die Finanzierung einer angemessenen Erstausbildung ginge. B. Prozesskostenvorschuss 1. Zum Unterhalt des Kindes gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB gehören nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch die Prozesskosten (BGE 127 I 209). Soweit den Eltern die Leistung von Mündigenunterhalt zumutbar ist, geht die familienrechtliche Unterstützungspflicht der Pflicht des Staates, für die Kosten eines Prozesses einer bedürftigen Partei aufzukommen, vor. Eine analoge Anwendung von aArt. 281 Abs. 1 und aArt. 145 ZGB ist nicht ausgeschlossen (BGE 117 II 127, E. 6, BGer 5P.184/2005).

- 15 - 2. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses sind die für die Gewährung des prozessualen Armenrechts entwickelten Grundsätze analog anzuwenden. Demzufolge ist für die Gutheissung erforderlich, dass der Ansprecher nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess selber zu finanzieren und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO analog). Für die Beurteilung der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit der Parteien sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (Rechtsmittel-)Entscheidens massgebend. Wenn der Kläger aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse in diesem Zeitpunkt in der Lage ist, die bereits aufgelaufenen und die künftig zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist, gegebenenfalls in Raten, zu bezahlen, so besteht kein Anlass, ihr die unentgeltliche Rechtspflege respektive

einen Prozess- kostenvorschuss zu gewähren (ZR 90 Nr. 57; ZR 98 Nr. 35). Aussichtslos erscheinen sodann Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. 3. Wie bereits aufgezeigt wurde, ist im heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Klage des Klägers auf Zusprechung von Mündigenunterhalt mit erheblich grösseren Verlustgefahren als Gewinnaussichten behaftet und daher aussichtslos ist. Vor diesem Hintergrund kann der Beklagte auch nicht verpflichtet werden, dem Kläger einen Prozesskostenvorschuss zu leisten. Die Berufung des Klägers ist daher auch diesbezüglich abzuweisen. C. Unentgeltliche Prozessführung / unentgeltliche Rechtsvertretung 1. Der Kläger ficht ferner die Abweisung seines Armenrechtsgesuchs durch die Vorinstanz an (Urk. 15/1). 2. Gegen die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege kann Beschwerde erhoben werden (Art. 121 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Reetz/Hilber in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen,

- 16 - an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen. Ferner sind gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 326 N 3 f.). Unechte Noven sind neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können (Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 229 N 8). 3. Die Vorinstanz beurteilte die Rechtsbegehren der Kläger als aussichtslos. Sie wies das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aus diesem Grund ab und liess insofern offen, ob der Kläger seine prozessuale Bedürftigkeit überhaupt genügend nachgewiesen habe (Urk. 2 S. 5). 4. Vor dem Hintergrund des Novenverbots sind die vom Kläger im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Urkunden betreffend seine finanziellen Verhältnisse nicht näher zu prüfen. Im Übrigen ergibt sich aus den obigen Erwägungen, dass die Gewinnchancen des Klägers insgesamt bedeutend tiefer liegen als die Verlustgefahr, so dass die Klage im heutigen Zeitpunkt als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO bezeichnet werden muss. Die Vorinstanz hat daher das Armenrechtsgesuch des Klägers zu Recht abgewiesen, und die Beschwerde des Klägers ist daher diesbezüglich abzuweisen. D. Höhe der Kauttionen 1. Der Kläger macht ferner geltend, die Vorinstanz habe mit Bezug auf die Höhe der Kautions sowohl bei den Gerichtskosten als auch der Parteientschädi-

- 17 - gung ausser Acht gelassen, dass es zunächst nur um den Editionsanspruch gehe, welcher nicht eine volle Gerichtsgebühr rechtfertige. Da es sich beim Unterhaltsprozess um einen sozialrechtlichen Prozess handle, sollte die Hürde zur Rechtsdurchsetzung nicht besonders hoch angesetzt werden. Es rechtfertige sich daher, die Gebühr vorerst den

Ansätzen für das summarische Verfahren entsprechend zu reduzieren und allenfalls nach dem Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen zu erhöhen (Urk. 1 S. 12). Ferner - so der Kläger weiter - wären die Ansätze von Amtes wegen zu reduzieren, da es mindestens teilweise um die Beurteilung wiederkehrender Leistungen gehe (Urk. 1 S. 12). 2. Gegen Entscheide über die Leistung von Vorschüssen ist Beschwerde möglich (Art. 103 ZPO). Dabei hat die Beschwerde konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Weiter ist in der Beschwerdebegründung darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 321 N 14f.). Anträge auf Geldzahlungen sind im Übrigen zu beziffern, jedenfalls soweit sich nicht aus der Beschwerdebegründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Beschwerdeführer eine Geldleistung festgesetzt wissen will (Urteil des BGer 5A_797/2009 vom 15. Januar 2010). 3. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde des Klägers nicht: Er stellt keinen konkreten Antrag betreffend die Aufhebung der vom Vorderrichter festgelegten Kautionen. Da jedoch zu seinen Gunsten davon auszugehen ist, dass durch die Anfechtung der Abweisung seines Armenrechtsgesuchs sowie durch sein Gesuch, es sei der Beschwerde und damit Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Urk. 1 S. 2, Verfahrens Antrag Ziff. 1) auch die Festsetzung der Prozesskaution mitangefochten wird (vgl. Urk. 15/6 S. 2), hätte der Kläger wenigstens zu beziffern gehabt, auf welchen Betrag die Kautionen seiner Ansicht nach zu reduzieren wären. Es genügt den Anforderungen nicht, wenn er lediglich darauf hinweist, dass seines Erachtens die Ansätze des summarischen Verfahrens zur Anwendung kommen sollen (Urk. 1

- 18 - S. 12), lassen diese doch immer noch einen Spielraum für eine Reduktion der Gebühr auf die Hälfte bis zwei Drittel bei der Gerichtsgebühr (§ 8 Abs. 1 Ger-GebV) bzw. zwei Drittel bis einen Fünftel bei der Anwaltsgebühr zu (§ 9 Anw-GebV, wobei diese Reduktion auch nur "in der Regel" erfolgt). Ebensovienig reicht der Hinweis darauf, dass die Kautionen von Amtes wegen zu reduzieren seien, weil es sich mindestens teilweise um wiederkehrende Leistungen handle (Urk. 1 S. 13). Auf die Beschwerde des Klägers ist daher nicht einzutreten, soweit er damit die Höhe der Kautionen anfecht. IV. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungs- und Beschwerdeverfahrens dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Der Kläger stellt auch im Berufungs- und im Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch den Beklagten sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2f. und Urk. 15/1 S. 2f.). Sowohl das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses als auch jenes um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind abzuweisen, da sich auch das Berufungsverfahren als aussichtslos erweist. Es erübrigt sich daher, auf die finanziellen Verhältnisse des Klägers und insbesondere die Frage, ob er seine (angebliche) Mittellosigkeit genügend dokumentiert hat, näher einzugehen. 3. Der Kläger ist gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO und § 13 Abs. 1, 2 und 3 AnwGebV zu verpflichten, dem Beklagten für das Berufungs- und das Beschwerdeverfahren eine volle Prozessentschädigung von Fr. 3'000.- zu bezahlen.

- 19 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.